

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Allgemeine Entwässerungssatzung –

der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR vom 12.01.2022
einschl. der Änderung vom 18.09.2023 sowie 19.08.2025

Der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR (im Folgenden AWW oder Anstalt) hat auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Anstaltssatzung vom 01.01.2022, der §§ 86a und 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes.....	5
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes	5
§ 6 Abwasseruntersuchungen	7
§ 7 Anschlusszwang.....	8
§ 8 Benutzungszwang	9
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 10 Grundstücksanschlüsse.....	10
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen	11
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider	12
§ 13 Abwassergruben.....	13
§ 14 Kleinkläranlagen	14
§ 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung.....	14
§ 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung	15
§ 17 Genehmigung	16
§ 18 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht.....	16
§ 19 Informations- und Meldepflichten	17
§ 20 Indirekteinleiterkataster.....	17
§ 21 Haftung.....	18
§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.....	18
§ 23 Inkrafttreten	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Die AWW betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
- (2) Für die in Anhang 1 dieser Satzung aufgelisteten Grundstücke bzw. Entwässerungsgebiete betreibt die AWW die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ausschließlich für die Beseitigung des Schmutzwassers.
- (3) Für die in Anhang 2 dieser Satzung aufgelisteten Entwässerungsgebiete wird nur eine eingeschränkte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis für das jeweilige Gebiet zugelassen.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die AWW im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer sowie den Aus- und Umbau oder die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der AWW anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die AWW als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/und dem Revisionsschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss die Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und dem Straßenkanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die AWW.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die AWW an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch alle Nebenleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, über die Abwasser dem Grundstücksanschluss zugeführt wird.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind genehmigte wasserdichte abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung:

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen:

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 3) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) – Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) – Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 4 Buchst. d) – Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 4 Buchst. f) – Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) – Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) – Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige öffentliche Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die AWW über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die AWW kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch, wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aus rechtlichen Gründen (z.B. wegen fehlender dinglicher Sicherung) nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss kann genehmigt werden, wenn sich der Grundstückseigentümer gegenüber der AWW zuvor verpflichtet, alle dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten auf Dauer zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung dieser Satzung (§§ 13, 14 und 16).

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die für sich allein oder zusammen mit gewerblichem bzw. industriellem Abwasser die Anlagen und deren Betrieb qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen können.

Dies gilt insbesondere für Stoffe, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die AWW für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 3 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
- (4) Die AWW kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 3 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

- (5) Die AWW kann nach Maßgabe der Niederschlagswasser zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die AWW kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AWW eingeleitet werden.
- (7) Die AWW kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
 4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die AWW ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung bzw. die in einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Einleitungswerte eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/keine Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die AWW berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die AWW ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 3 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der AWW die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

- (6) Die AWW kann in begründeten Einzelfällen (z.B. mehrfach auftretende Mängel bei Abwasseruntersuchungen oder wiederholte Verstöße gegen § 5 der Satzung) verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Es kann in diesen Fällen auch verlangt werden, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung dieser Vorrichtungen sowie für die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang (vom Datum des letzten Eintrags oder des letzten Belegs gerechnet) aufzubewahren und der AWW auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Anlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die AWW öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, innerhalb einer von der AWW im Einzelfall zu setzenden Frist den Anschluss seines Grundstückes an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen. Soweit der Anschluss über ein fremdes Grundstück erfolgen soll, ist hierfür eine rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über das Fremdgrundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der AWW als Voraussetzung für die Genehmigung nachzuweisen.
- (3) Bis zum Ablauf einer von der AWW zu setzenden Frist hat der Grundstückseigentümer nach Anschluss seines Grundstückes an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die AWW von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an Abwasseranlagen getroffen werden.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (6) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

- (7) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Hierzu ist auf Verlangen der AWW der Nachweis zu erbringen, dass das für eine Versickerung vorgesehene Niederschlagswasser tatsächlich in seiner gesamten anfallenden Menge vollständig den Versickerungsanlagen zugeführt und vom Untergrund aufgenommen wird. Soweit erforderlich ist hierfür vom Eigentümer des Grundstückes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 und 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Die Nutzung von Brauchwasser im Haushalt, bei der Abwasser anfällt (z.B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine) ist der AWW anzuzeigen. Die AWW ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der Brauchwassermenge zu verlangen, die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für ihn eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die AWW hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 bis 15) dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die AWW stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der AWW bestimmt.
- (3) Die AWW kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die AWW kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die erstmalige Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung die Benutzung und die Beseitigung bzw. Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch ein dingliches Leitungsrecht im Grundbuch umfassend gesichert haben. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss besteht nicht.
- (5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs.1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.
- (6) Soweit für die AWW nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (7) Die Grundstücksanschlussleitungen sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeleinwuchs und Grundwasser zu schützen. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der AWW herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Für bestehende Kanäle, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter. Die AWW kann durch öffentliche Bekanntmachung für bestehende öffentliche Abwasserkanäle die Rückstauenebene an die Regelung nach Satz 2 anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die AWW ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der AWW vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die AWW kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die AWW berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 3 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die AWW auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die AWW den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die AWW kann die in Satz 1 genannte Maßnahme ganz oder teilweise auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage mit Genehmigung der AWW in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder ähnliche sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anhang 3 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die AWW den verschärften Grenzwerte nach Anhang 3 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der AWW innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für jede Abscheideeinrichtung ein Kontrollbuch zu führen, dass der AWW zusammen mit den Entleerungsbelegen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Aus dem Kontrollbuch müssen
 - Nachweise über durchgeführte Entleerungen (Tag, Menge, Verbleib)
 - Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - Reparaturen der Abscheideeinrichtungen

Soweit zu ersehen sein. Der Grundstückseigentümer kann sich zur Durchführung der Eigenüberwachung Dritter bedienen.

§ 13

Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene, geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die AWW bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen oder spezielle Regelungen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat in begründeten Fällen die ordnungsgemäße Wartung der Abwassergrube gegenüber der AWW durch Vorlage einer Bescheinigung einer fachlich qualifizierten Firma nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Wartung umfasst auch eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung der Abwassergrube.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt durch die AWW oder deren Beauftragte nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag ist rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der AWW zu stellen.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die AWW die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zum jeweiligen Abfuhrtermin die Abwassergrube freizulegen, zu öffnen und den Bediensteten bzw. Beauftragten der AWW ungehinderten Zugang bzw. Zufahrt zu gewähren.
- (7) Das Abwasser ist der AWW zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der AWW über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Die AWW ist berechtigt, weitergehende einzelfallbezogene schriftliche Vereinbarungen über Abwassergruben im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzuschließen.
- (9) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserbeseitigungsanlage der AWW möglich ist. Die AWW teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Zeit zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

- (1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der AWW vorgesehen ist. Die AWW teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.
- (3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der AWW.

Die AWW ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der AWW auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die AWW insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen
 - e) Dachbegrünungverlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf private Niederschlagswasserbewirtschaftung besteht gegenüber der AWW nicht.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 4 beachtet werden.

- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die AWW unverzüglich zu unterrichten. Die AWW ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die AWW auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 16

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, insbesondere folgendes bei der AWW zu beantragen:
 - a) Die Herstellung und den erstmaligen Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der AWW unverzüglich anzuzeigen und eine Nachtragsgenehmigung dafür einzuholen. Die Bauarbeiten sind solange einzustellen, bis die entsprechende Genehmigung vorliegt.
 - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.
 - c) den nachträglichen Ausbau, sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die AWW ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.
- (3) Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

§ 17

Genehmigung

- (1) Die AWW erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag gem. § 16 eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Antrag gestellt und durch die AWW genehmigt ist. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (4) Für die Genehmigung erhebt die AWW eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der AWW anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die AWW ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die AWW haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die AWW ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die AWW eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die AWW ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, sind sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die AWW innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der AWW einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der AWW anzuzeigen. Die AWW ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die AWW unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich der AWW anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die AWW Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die AWW ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der AWW die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die AWW kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die AWW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der AWW durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird die AWW zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den/die Verursacher vor.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der AWW den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die AWW bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der AWW oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§§ 16 und 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 15 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
 4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 und 14),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 2) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),

7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 und 14),
 8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14)
 oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der AWW nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wöllstein vom 7. Dezember 2011
- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 15. Juli 2016
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 30. Juli 2017
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 30. September 2019

Wörrstadt, den 12. Januar 2022
Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR

Dennis Sartorius
Vorstand

Rudolf Hasselberg
Vorstand

Hans Ludwig Räuchle
Vorstand

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang 1

zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

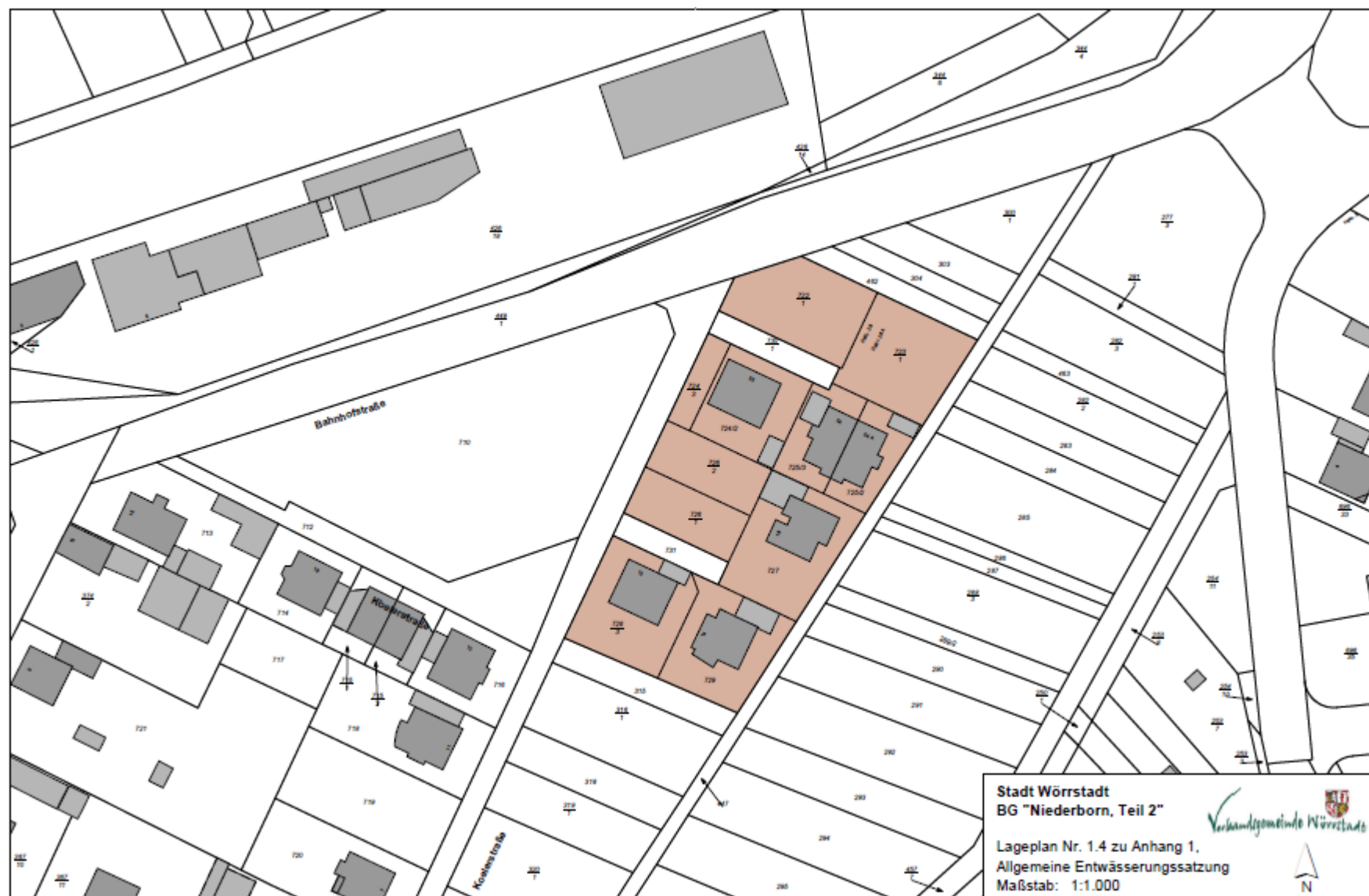
Liste der Entwässerungsgebiete für welche die AWW die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ausschließlich für die Beseitigung des Schmutzwassers betreibt:

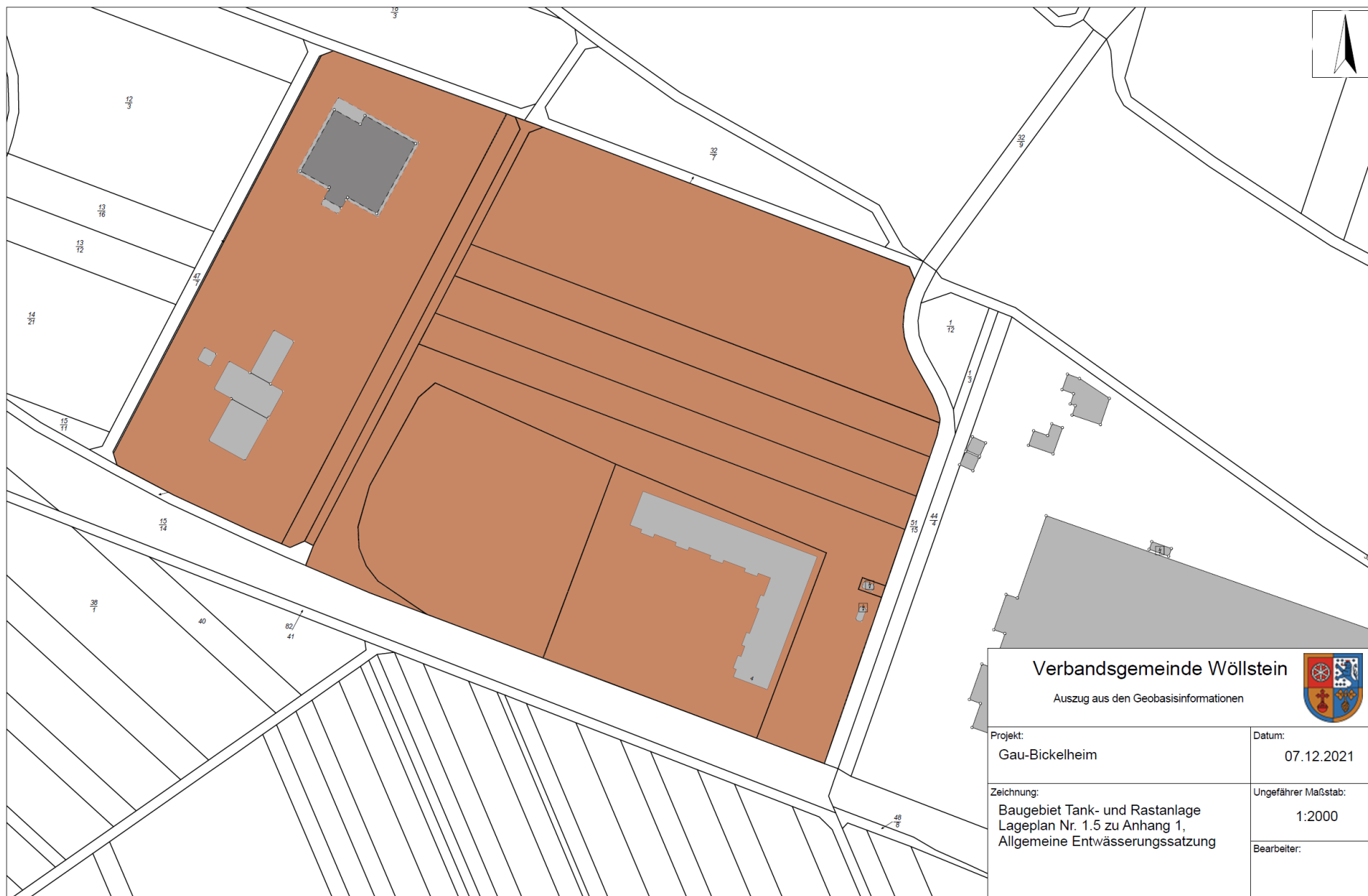
- Baugebiet „Am Böllberg“ der Ortsgemeinde Gau-Weinheim
- Baugebiet „Am alten Sportplatz“ der Ortsgemeinde Saulheim
- Baugebiet „Auf der Hofstatt“ der Ortsgemeinde Sulzheim
- Baugebiet „Niederborn, Teil 2“ der Stadt Wörrstadt
- Baugebiet „Tank- und Rastanlage“ in Gau-Bickelheim
- Baugebiet „Auf der Wöllsteiner Höhe“ I und II“ in Gau-Bickelheim
- Baugebiet „Hinter der Mörsfelder Str.“ in Stein-Bockenheim
- Baugebiet „Im Rothenfeld/Am Effenweg 2. Erweiterung“ in Wendelsheim
- Baugebiet „Auf der Katzenbell“ in Wendelsheim
- Baugebiet „Im Rohrgewann mit Erweiterungen“ in Wöllstein
- Baugebiet „JVA Rohrbach“ in Wöllstein
- Baugebiet „Am Sportplatz“ in Wonsheim

Die genaue Abgrenzung der Gebiete ist in den beigefügten Lageplänen Nr. 1.1 bis 1.12 zu Anhang 1 dargestellt.

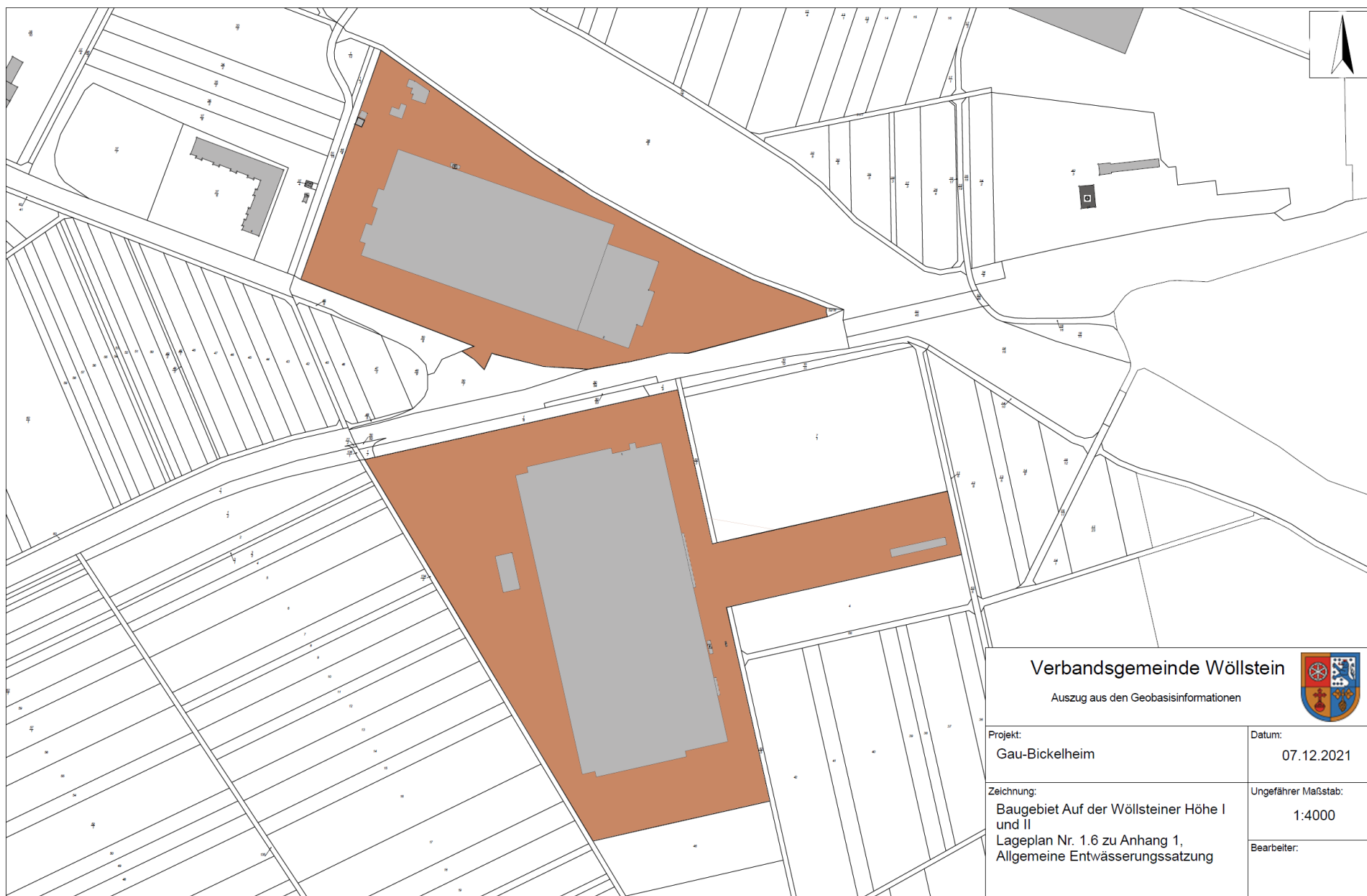






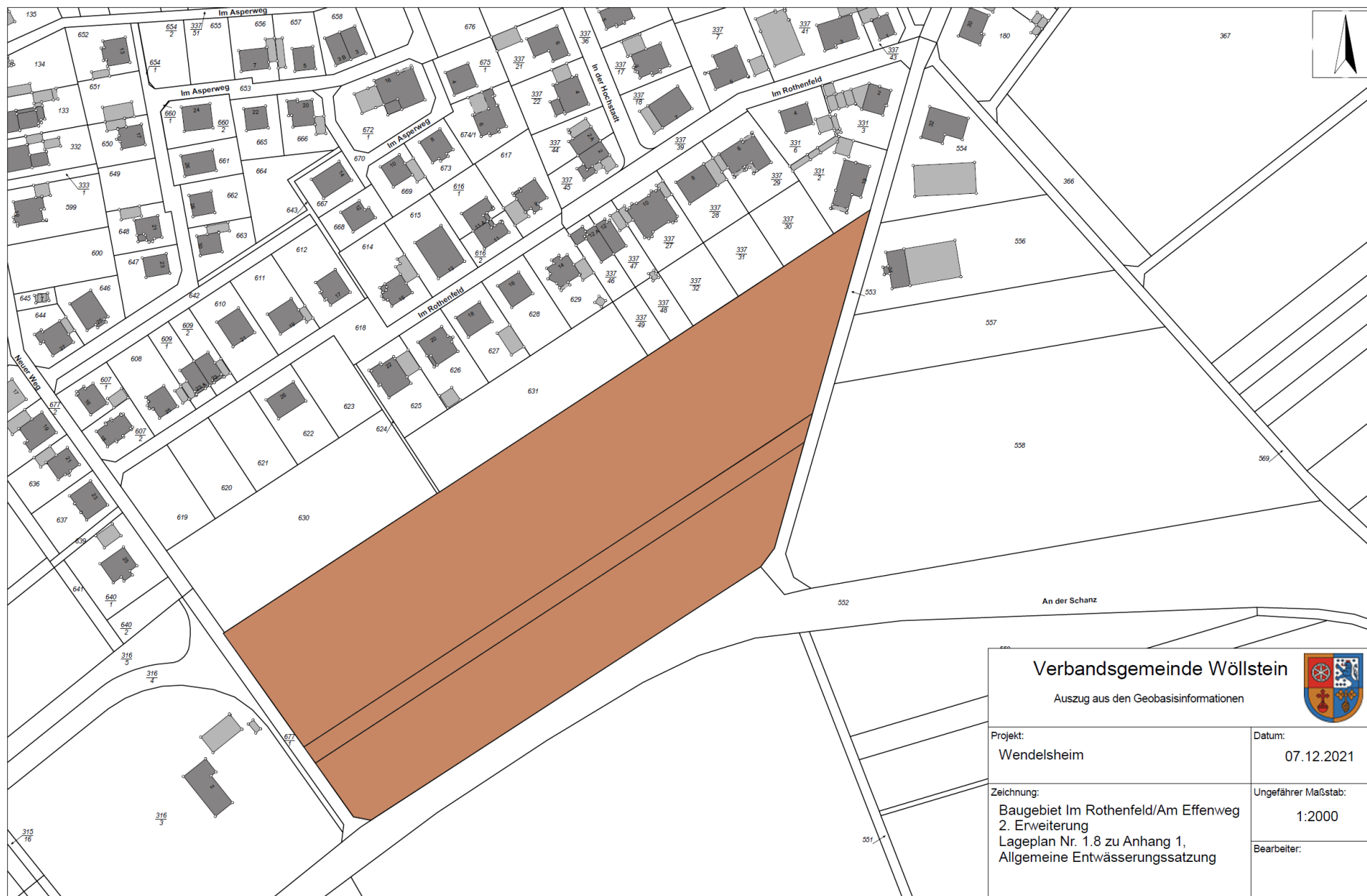


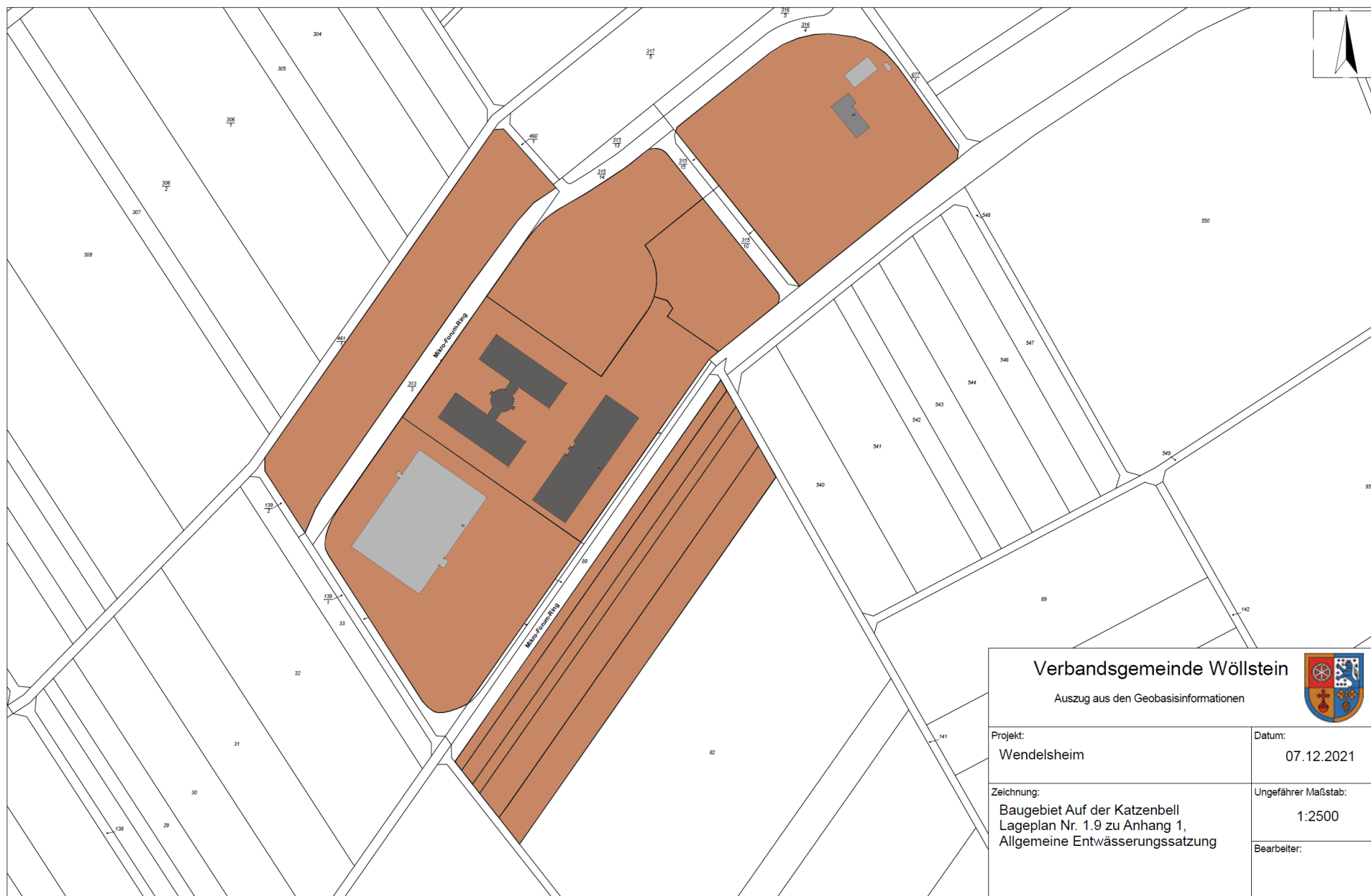
Verbandsgemeinde Wöllstein Auszug aus den Geobasisinformationen	
Projekt: Gau-Bickelheim	Datum: 07.12.2021
Zeichnung: Baugebiet Tank- und Rastanlage Lageplan Nr. 1.5 zu Anhang 1, Allgemeine Entwässerungssatzung	Ungefährer Maßstab: 1:2000
Bearbeiter:	



Verbandsgemeinde Wöllstein Auszug aus den Geobasisinformationen	
	
Projekt: Gau-Bickelheim	Datum: 07.12.2021
Zeichnung: Baugebiet Auf der Wöllsteiner Höhe I und II Lageplan Nr. 1.6 zu Anhang 1, Allgemeine Entwässerungssatzung	Ungefährer Maßstab: 1:4000
	Bearbeiter:





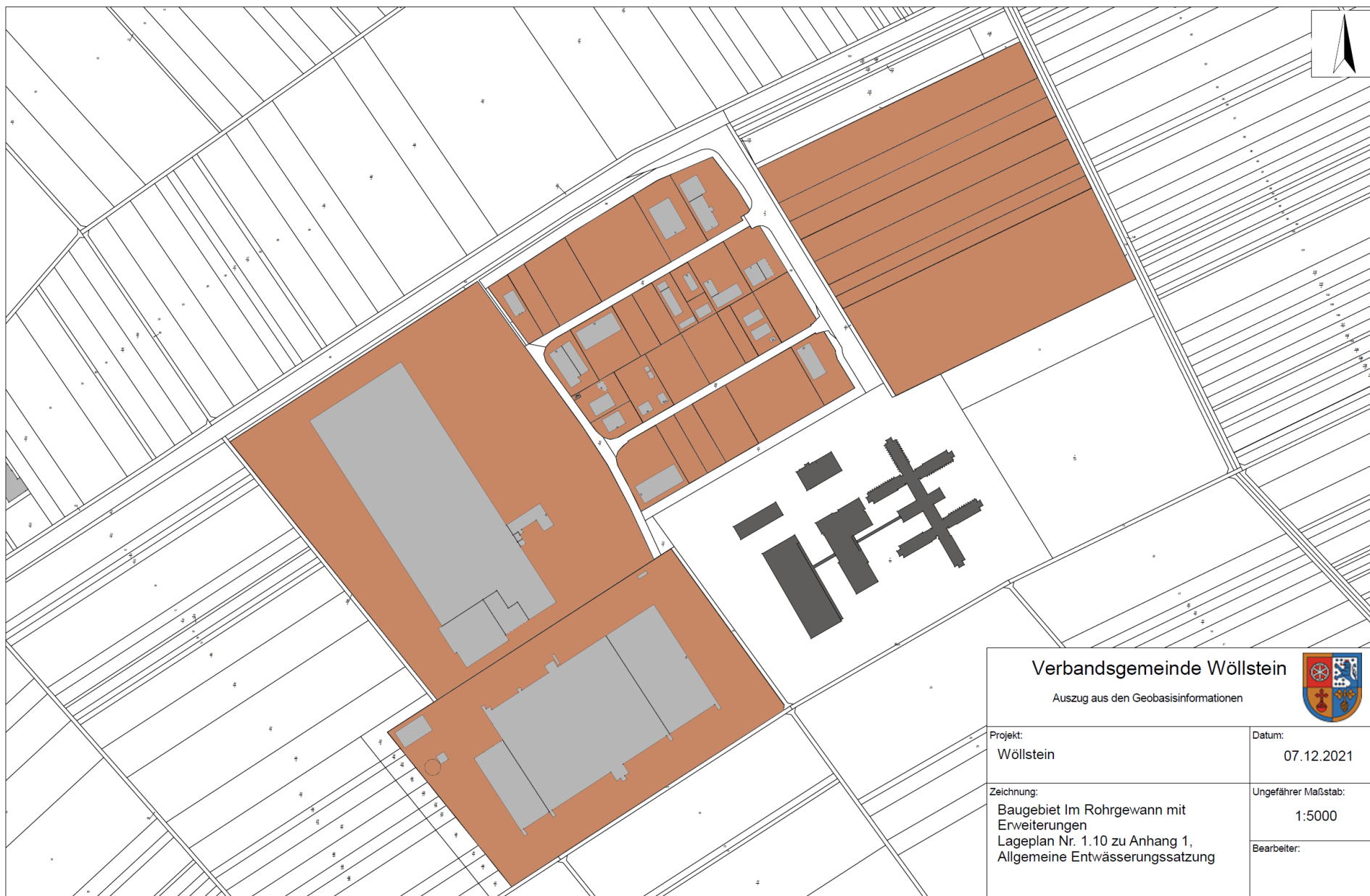


Verbandsgemeinde Wöllstein

Auszug aus den Geobasisinformationen



Projekt:	Datum:
Wendelsheim	07.12.2021
Zeichnung:	Ungefährer Maßstab:
Baugebiet Auf der Katzenbell Lageplan Nr. 1.9 zu Anhang 1, Allgemeine Entwässerungssatzung	1:2500
	Bearbeiter:

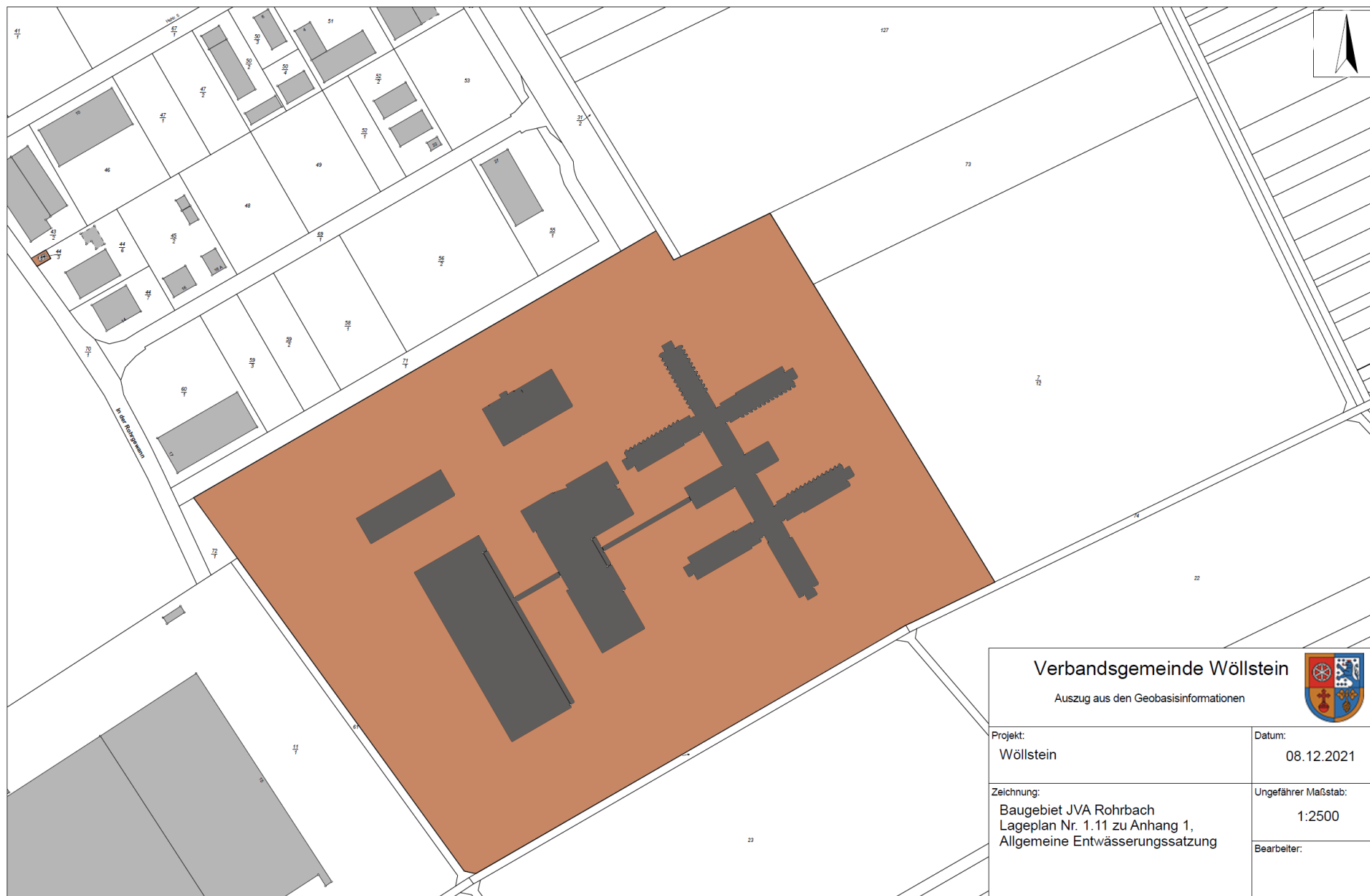


Verbandsgemeinde Wöllstein

Auszug aus den Geobasisinformationen



Projekt: Wöllstein	Datum: 07.12.2021
Zeichnung: Baugebiet Im Rohrgewann mit Erweiterungen Lageplan Nr. 1.10 zu Anhang 1, Allgemeine Entwässerungssatzung	Ungefäher Maßstab: 1:5000
	Bearbeiter:



Anhang 2

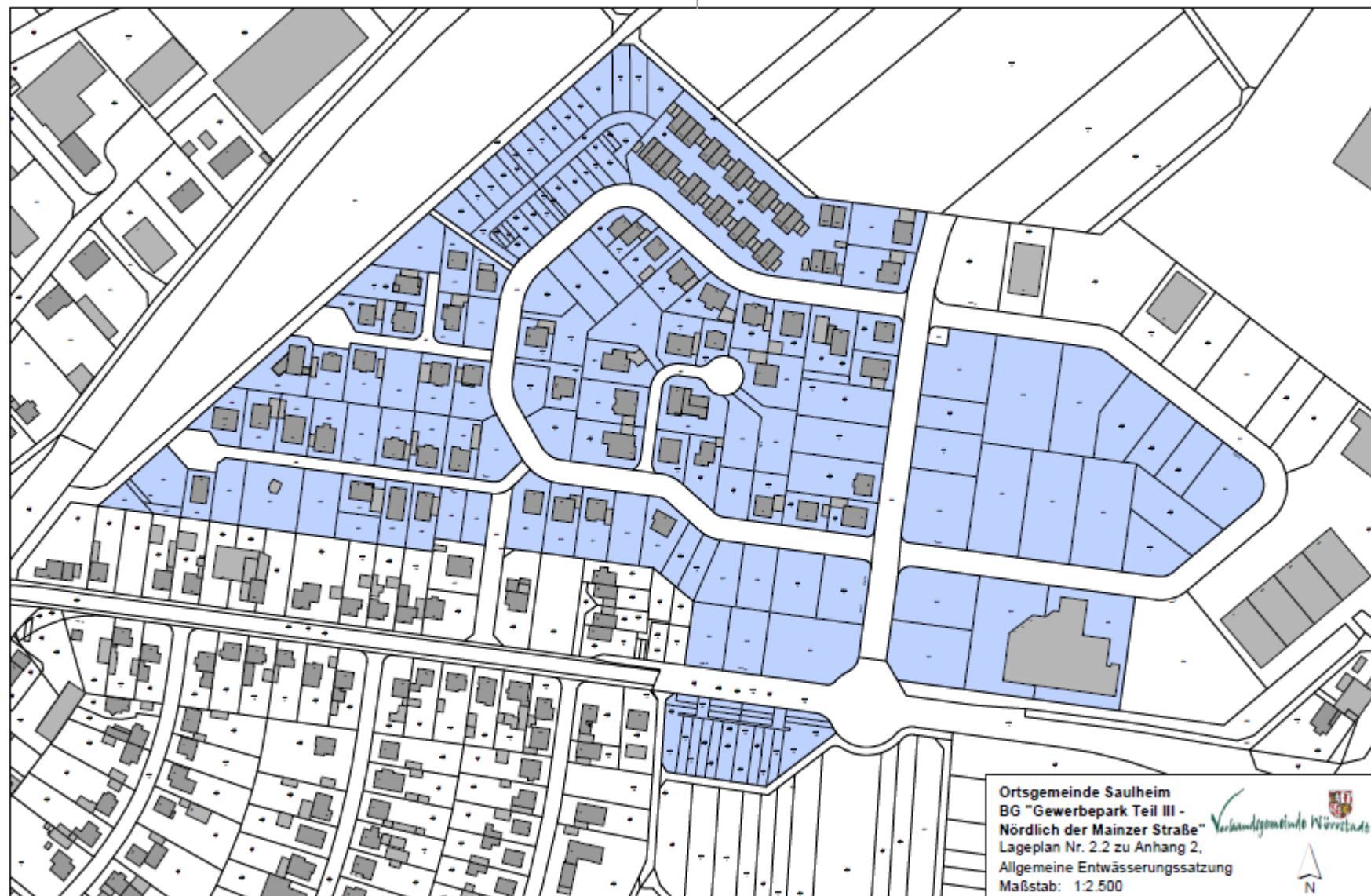
zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

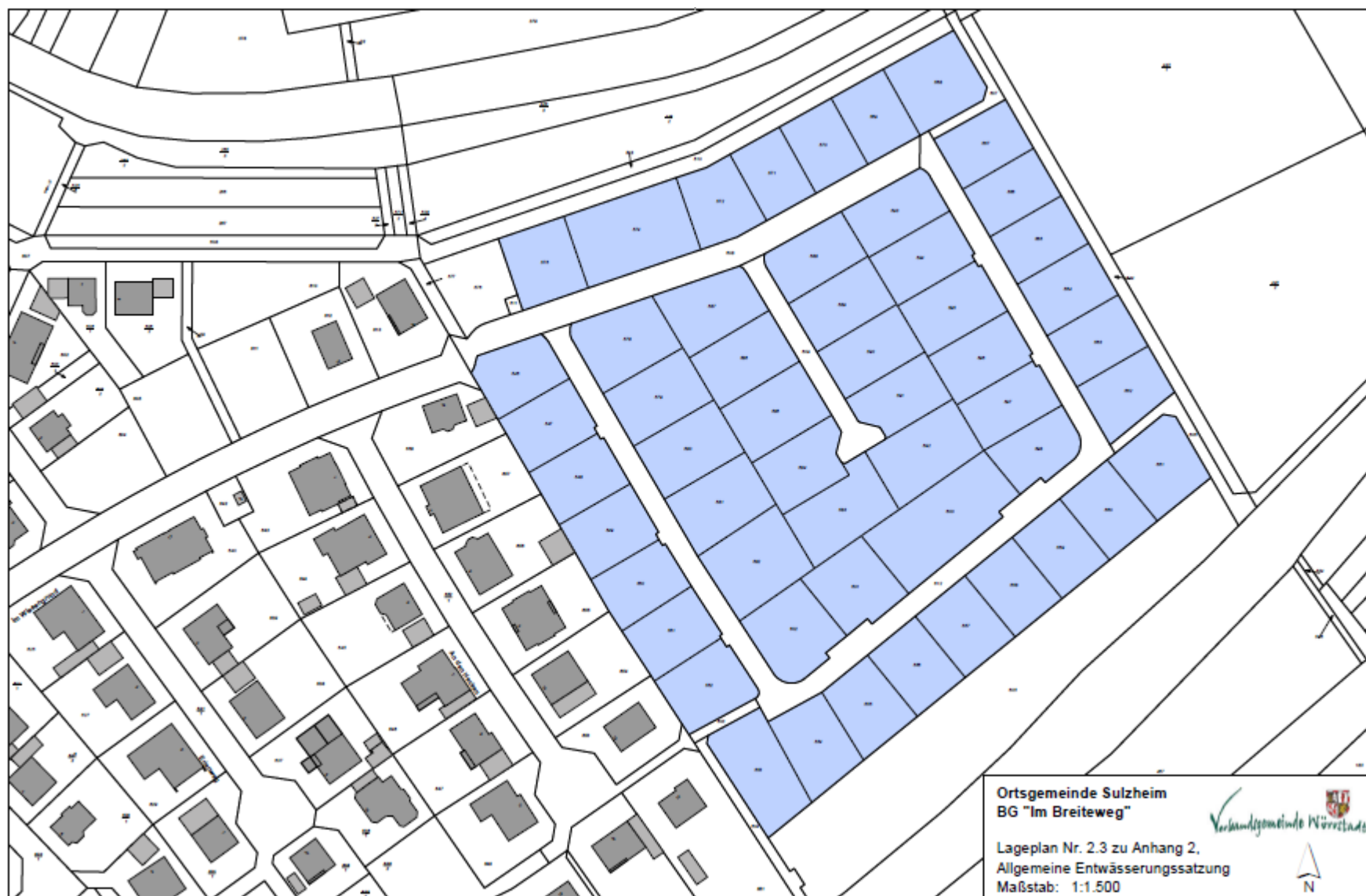
Liste der Entwässerungsgebiete für welche nur eine eingeschränkte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis für das jeweilige Gebiet zugelassen wird:

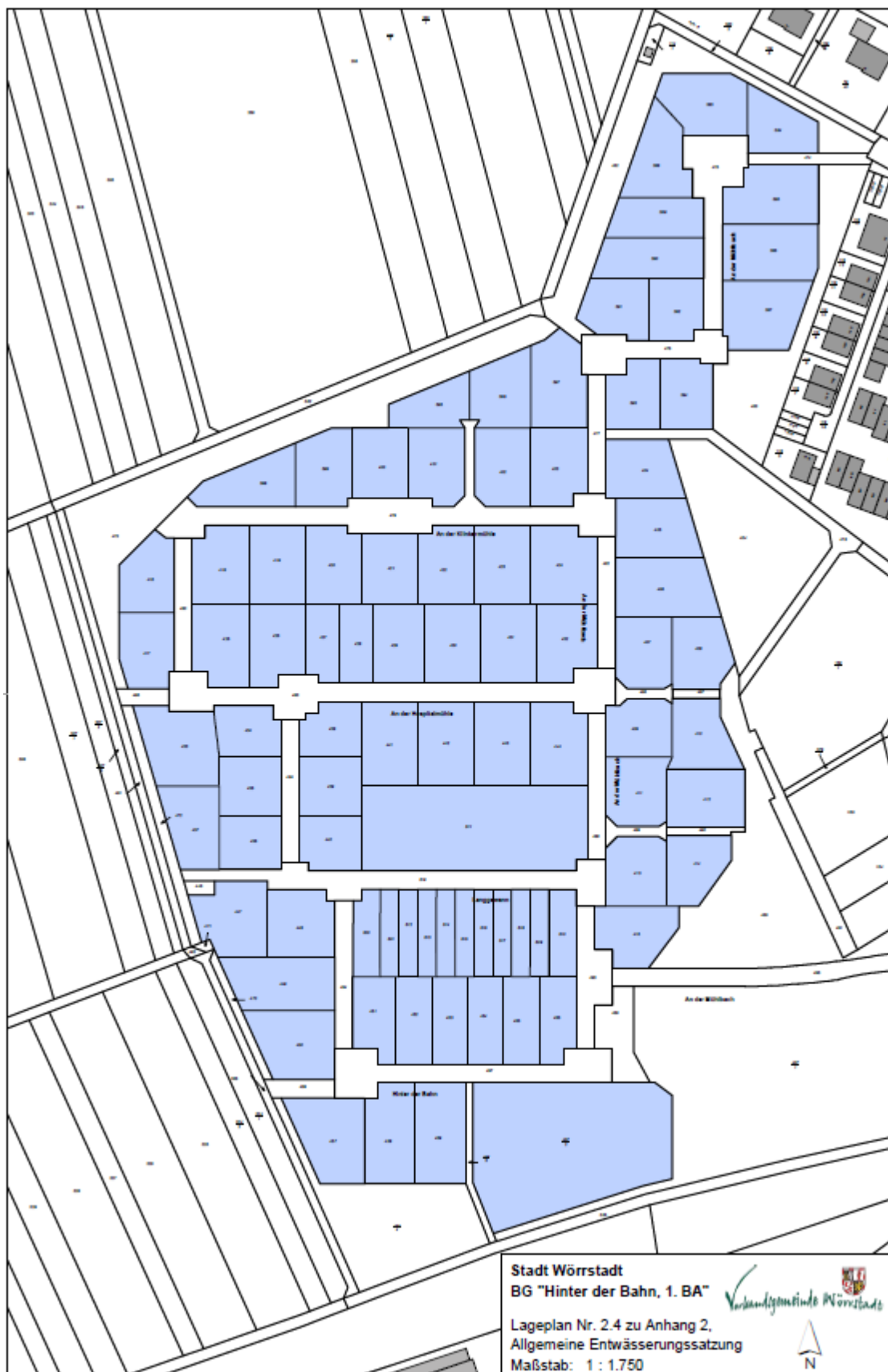
- Baugebiet „Zwanzig Morgen“ der Ortsgemeinde Gabsheim
- Baugebiet „Gewerbepark Teil III – Nördlich der Mainzer Straße“ der Ortsgemeinde Saulheim
- Baugebiet „Im Breiteweg“ der Ortsgemeinde Sulzheim
- Baugebiet „Hinter der Bahn, 1. BA“ der Stadt Wörrstadt
- Baugebiet „Am Talweg“ / „Im Brückgarten“ der Ortsgemeinde Partenheim
- Baugebiet „Links den Zwanzig Morgen“ der Ortsgemeinde Gabsheim
- Baugebiet „An der Sülz“ der Ortsgemeinde Wallertheim
- Baugebiet „Hinterm Kapellenberg – Mühle Schuhmacher“ der Ortsgemeinde Saulheim

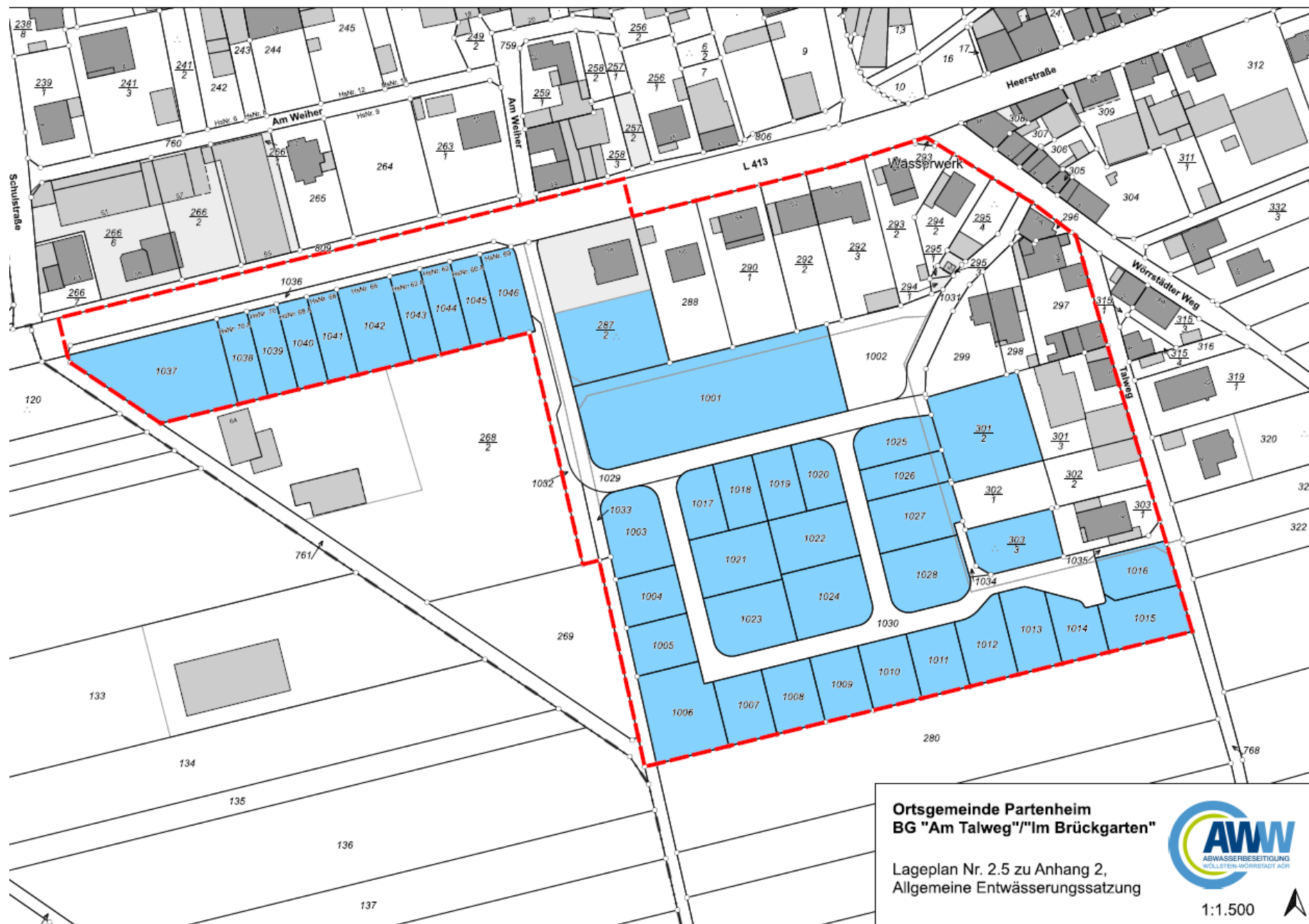
Die genaue Abgrenzung der Gebiete ist in den beigefügten Lageplänen Nr. 2.1 bis 2.8 zu Anhang 2 dargestellt.











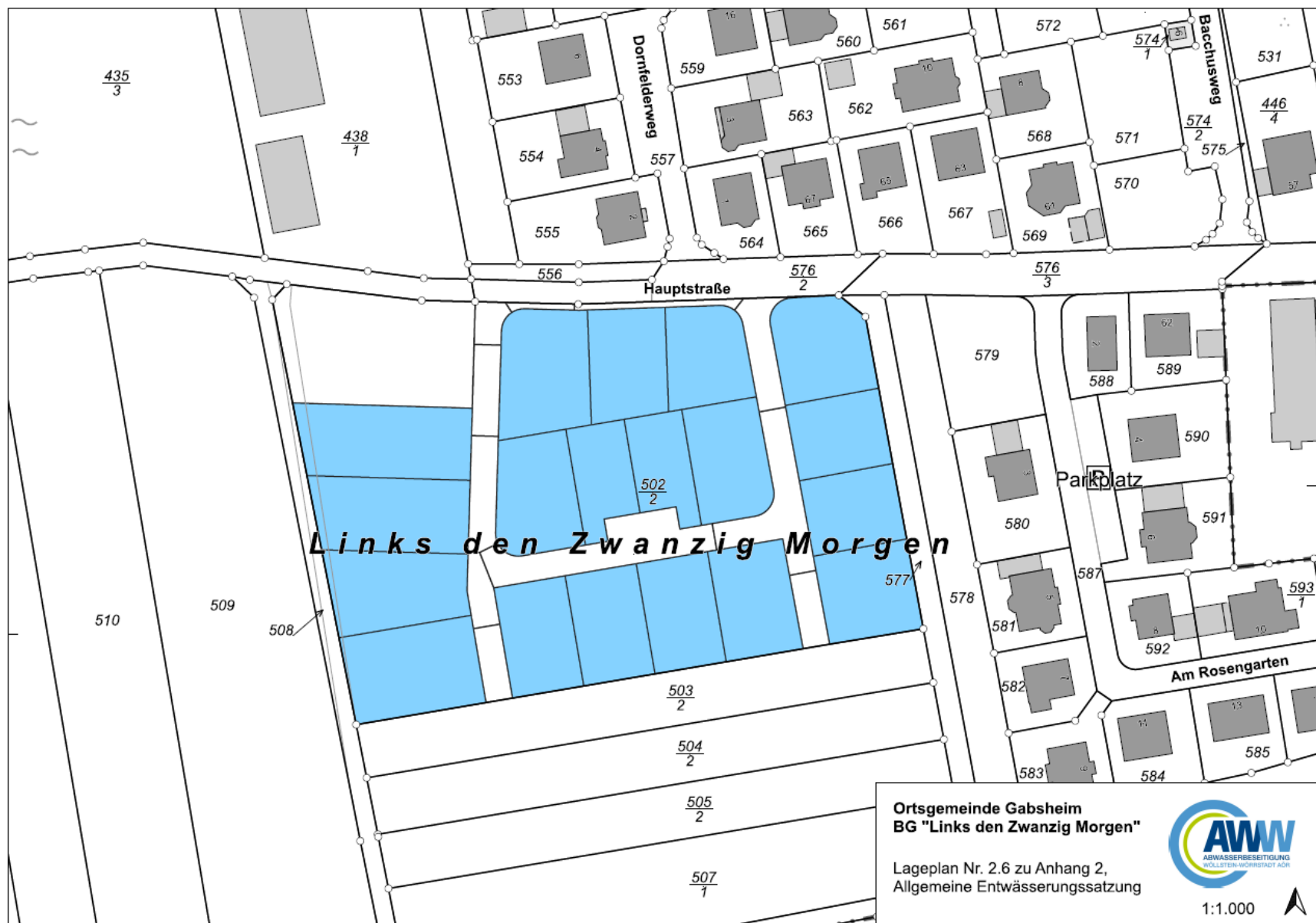
Ortsgemeinde Partenheim
BG "Am Talweg"/"Im Brückgarten"

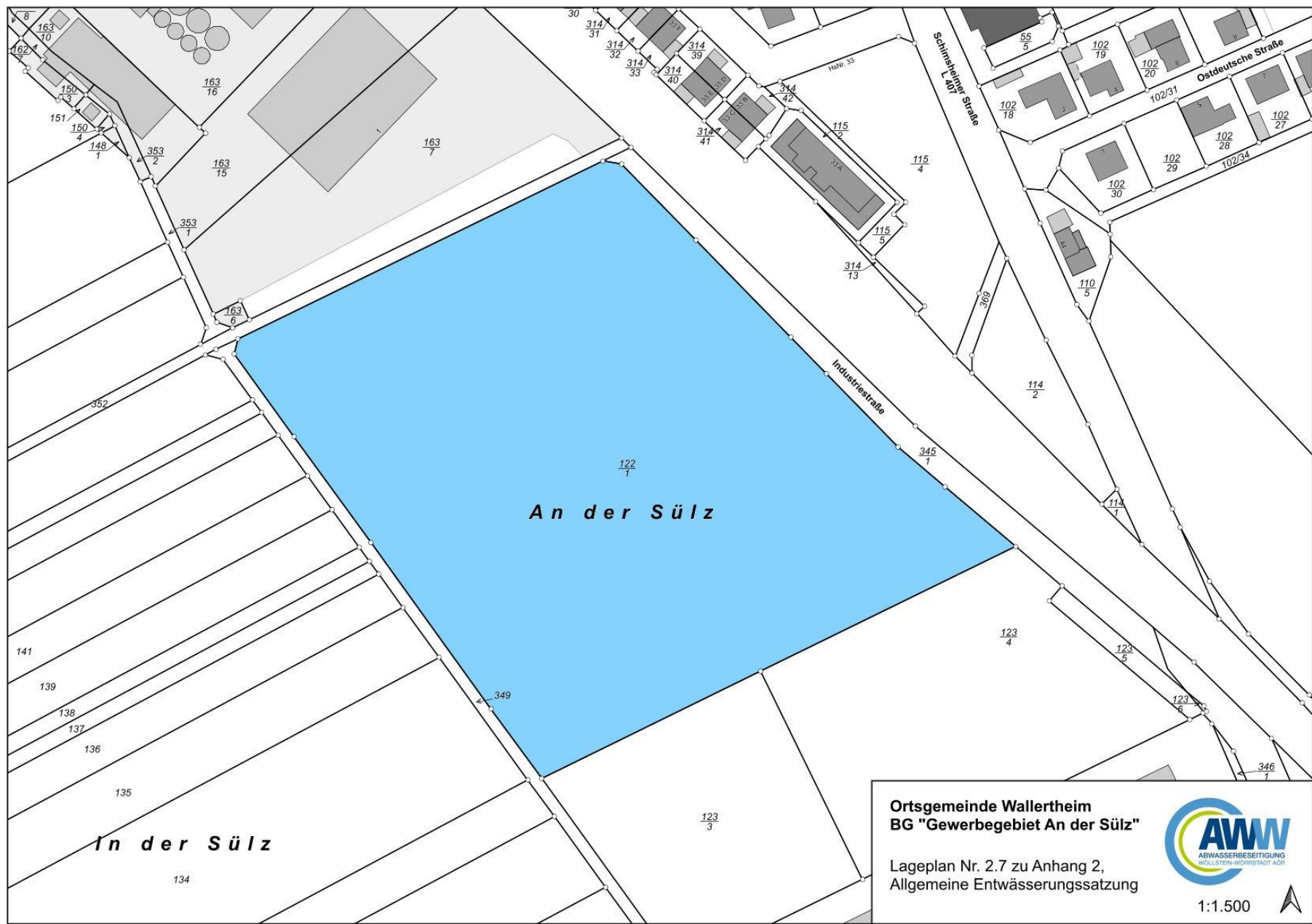
Lageplan Nr. 2.5 zu Anhang 2,
Allgemeine Entwässerungssatzung



1:1.500







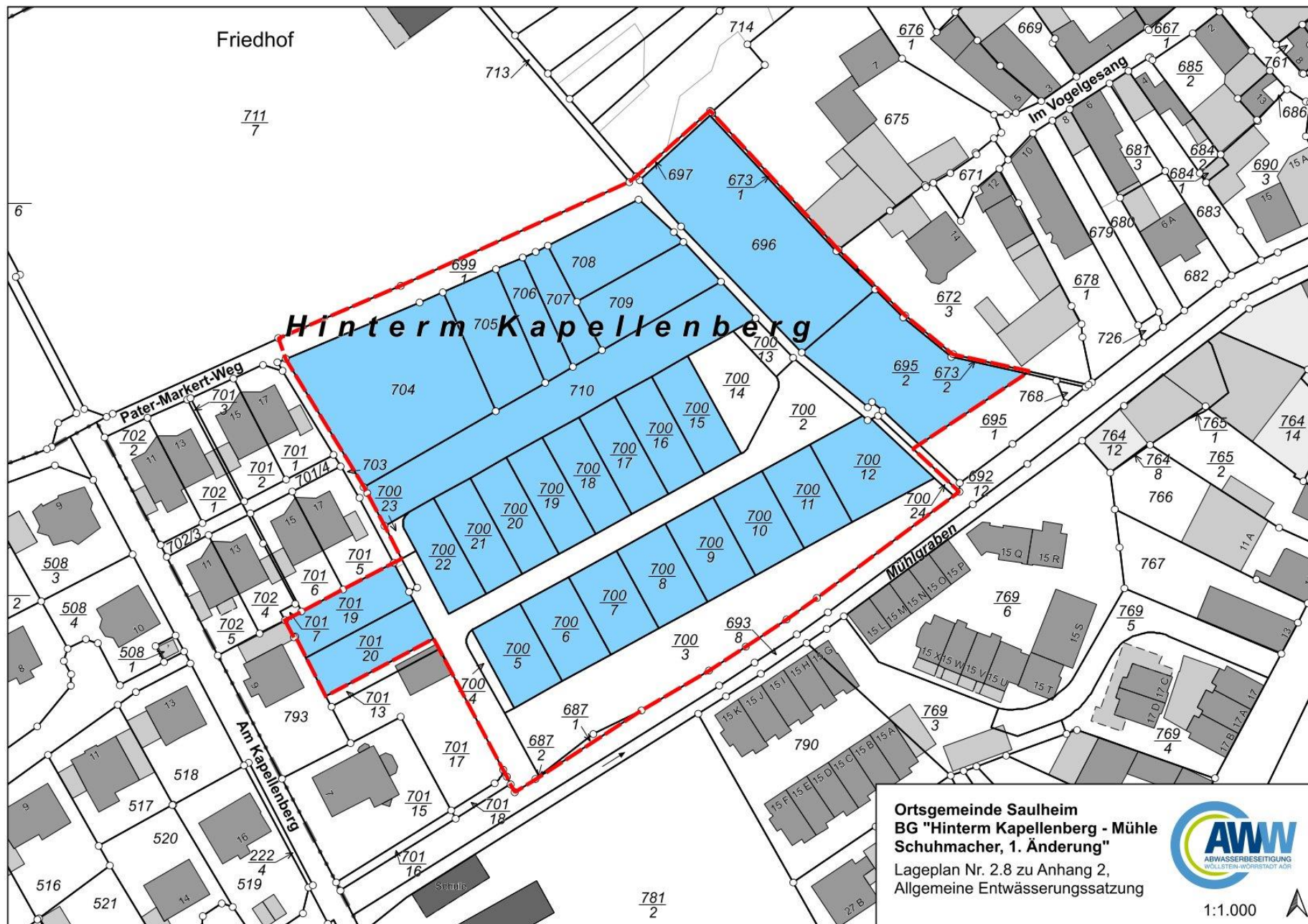
Ortsgemeinde Wallertheim
BG "Gewerbegebiet An der Sülz"

Lageplan Nr. 2.7 zu Anhang 2,
Allgemeine Entwässerungssatzung



1:1.500





Ortsgemeinde Saulheim
 BG "Hinterm Kapellenberg - Mühle
 Schuhmacher, 1. Änderung"
 Lageplan Nr. 2.8 zu Anhang 2,
 Allgemeine Entwässerungssatzung



1:1.000



Anhang 3

zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2.

Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
- Soweit eine Schlammabseitung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | 300 mg/l gesamt |
|--|-----------------|
- Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
|----------------------------|-----------------|
- Verschärfter Grenzwert** 20 mg/l,
- soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheider, vgl. § 12 Abs. 2).
- Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.
- | | |
|--|--------|
| c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1 mg/l |
|--|--------|
- Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.
- | | |
|--|----------|
| d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
|--|----------|
- Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| e) *Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 100 mg/l |
|--------------------------------------|----------|

f) **Farbstoffe**

Keine Färbung des Vorfluters

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel**

10 g/l als TOC

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb)**

0,5 mg/l

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

***Arsen (As)**

0,5 mg/l

***Blei (Pb)**

1 mg/l

***Cadmium (Cd)**

0,5 mg/l

***Chrom (Cr)**

1 mg/l

***Chrom-VI (Cr)**

0,2 mg/l

***Cobalt (Co)**

2 mg/l

***Kupfer (Cu)**

1 mg/l

***Nickel (Ni)**

1 mg/l

***Silber (Ag)**

gemäß AbwVO

***Quecksilber (Hg)**

0,1 mg/l

***Zinn (Sn)**

5 mg/l

***Zink (Zn)**

5 mg/l

*Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium** (Al) und **Eisen** (Fe) Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.*

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N)

100 mg/l < 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen

10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid, leicht freisetzbar**

1 mg/l

Sulfat (SO₄²⁻)

600 mg/l)

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert zugelassen werden.

***Sulfid (S²⁻)**

2 mg/l

Fluorid (F⁻), gelöst

50 mg/l

Phosphor gesamt (P)

50 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

*An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.*

*An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.*

Anhang 4

zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die AWW sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u.a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.